

Versorgung der Stadt mit Nahrung, die guten Beherbergungsmöglichkeiten für Gäste und die Nähe zu den ► Universitäten Basel, Heidelberg und Mainz angeführt. Zu erwähnen ist dazu die »Wormser Reformation« von 1498, eine über die Grenzen der Stadt beachtete Aufzeichnung von Stadtrechten. So wurde Worms 1495 bis 1564 zum beliebten Tagungsort von Reichsversammlungen. Gleichzeitig konnte sich die Bürgerschaft zu einer eigenständigen Kraft entwickeln. In dem 1513/14 tobenden Bürgeraufstand gegen das patrizische Stadtrecht gelang es ihr mit Beistand des Kaisers, Partizipationsrechte durchzusetzen, niedergelegt in der Pfalzgrafen-Rachtung von 1519. Dies wurde eine der Voraussetzungen für die Einführung der Reformation, die 1521 in der Pfarrkirche St. Magnus begann und 1526/27 mit der Einrichtung evangelischer Gottesdienste in den beiden Bettelordenskirchen fortgesetzt wurde. Die 1524 im Auftrag des lutherisch gewordenen Stadtrats gedruckte *Form und Ordnung der Evangelischen deutschen Messen wie sie zu Worms gehalten wirt* bildete einen weiteren Meilenstein. Die Geistlichkeit der Stifte und Klöster blieb allerdings weitgehend beim alten Glauben.

Der 1521 nach Worms einberufene, erste Reichstag des neuen Kaisers Karl V. bedeutete auch für die Stadt einen Höhepunkt ihrer Entwicklung. Auch wenn die ›causa Lutheri‹ nicht in seinem Mittelpunkt stand – die hier verabschiedeten *Wormser Matrikel* hatten eine ungleich höhere Bedeutung für die Verfassungsgeschichte des Reichs –, so erhielt er doch erst dadurch seine bis zur Gegenwart anhaltende Bedeutung. Der Auftritt Luthers auf dem im Bischofshof veranstalteten Reichstag am 18. April 1521 wurde, obwohl er nicht den Charakter eines eigentlichen Religionsgesprächs hatte, zu einem Medienereignis, durch das die Gedanken der kirchlichen Reform in eine breitere Öffentlichkeit getragen wurden. Durch das am Ende des Reichstags von Karl V. unterzeichnete, von dem päpstlichen Legaten Alexander entworfene und auf den 8. Mai rückdatierte *Wormser Edikt*, mit dem Luther zum offenbaren Ketzer und in die Reichsacht erklärt und

in dem die Verbreitung und Herstellung seiner Bücher verboten wurde, führte zu Solidarierungen unter den Ständen des Reichs und zugleich zum Beginn der Kirchenspaltung. Die nachfolgend in Worms (und andernorts) noch stattfindenden Religionsgespräche (1540/41, 1557; ► Disputation) konnten die in Worms 1521 begonnene Entwicklung nicht mehr aufhalten. (S. auch Abb. S. 415)

 W. Wrede (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe*, Bd. 2, Göttingen 1962, S. 569–661 \* F. Illert, *Worms*, in: *Deutsches Städtebuch IV*, hg. von E. Keyser, Stuttgart 1964 \* F. Reuter (Hg.), *Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache*, Worms 1971 \* F. Battenberg, *Gerichtsbarkeit und Recht im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Worms*, in: *Residenzen des Rechts*, hg. von B. Kirchgässner und H.-P. Becht, Sigmaringen 1993, S. 37–76 \* F. Battenberg, *Worms*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 5*, Berlin 1998, Sp. 1519–1628 \* G. Bönnen (Hg.), *Geschichte der Stadt Worms*, Stuttgart 2005. BF

Wormser Edikt ► Reichsacht ► Worms

## Wort Gottes

Das Wort Gottes ist ein »grosser schatz, das es nyemant [...] begreyffen kan« (WA 17/I, 388, 26f.). Insofern bleibt es ein schwieriges Unterfangen, die ungeheuer reiche Entfaltung des Wortes Gottes innerhalb von Luthers Theologie des Wortes Gottes auf den Begriff zu bringen oder nachträglich zu systematisieren. Auf knappste verdichtet: »Wort« sol sein die Götlich verheissung, dran wir glauben sollen« (WA 31/I, 453, 13f.). Grundlegende Leitdifferenzen und Topoi, die sich im Umgang mit Luthers Fassung des Wortes Gottes (einmal abgesehen von ► Ekklesiologie, ► Eschatologie, Vernunftkritik [► Vernunft]) herauspräparieren lassen, sind: 1. Gottes- und Menschenwort, 2. ► promissio Dei und fides (► Glaube), 3. ► Gesetz und Evangelium, 4. Christus als Wort Gottes, 5. das sakramentale Wort Gottes im ► Abendmahl, 6. Gottes geschriebenes Wort (der Schrift; ► Bibel). Außerordentliche Sprachbegabung und jahrelanges

akademisches Studium der Heiligen Schrift waren Voraussetzungen dafür, dass das Wort Gottes in Luthers sich allmählich herausbildender Theologie zentrale Bedeutung gewann. Er wird nicht müde zu betonen: »Es ligt alles am wort« (WA 18, 204, 21), »ein wort (gilt) ein zentner« (WA 41, 292, 1) und es »ist ein seer zart ding umb Gottes wort« (WA 21, 206, 1; vgl. 34/I, 161, 22f.). Die mittige, aber nicht theoretisch prinzipialisierbare Positionierung des Wortes, das Luther als gehaltvolle Rede und Kommunikation des Evangeliums *und* des Gesetzes versteht, wird nicht durch abstrakte sprachphilosophische Vorentscheidungen erreicht, sondern erwächst aus individueller Sensibilität für die Vielfalt sprachlicher Phänomene. Gottes Wort ist mächtig und ohnmächtig zugleich: Ungestüm und Donner und zarte Rede.

1. Zentrale Leitdifferenz ist die zwischen Gottes- und Menschenwort: Ersteres versteht Luther in der Tat als Gottes gesprochenes, leibliches Wort, als ›verbum vocale‹, das mich anredend mir widerfährt. Gott ist ›deus verbo-sus‹, den der ›homo audiens‹ empfängt. Dieses Wort widerfährt mir im Wort der von Anderen gesprochenen Verkündigung: »Nicht das Gott also geredt habe, denn er hat keinen mund, zungen odder lippen wie wir, Aber der den mund aller menschen geschaffen und gemacht hat, kan auch die sprach und stymme machen, Denn niemand künde ein wort reden, Gott gebe es denn yhm zuvor« (WA 24, 4, 25–28). Menschliche Sprache, Rede und Stimme sind »eine gabe Gottes wie andere gaben« (WA 24, 4, 30). Der Schöpfer ist vor allem Sprachschöpfer. Er bedarf (geschaffener) Mündler Anderer zu seiner Verkündigung: »Der nu den mund geschaffen hat und legt die sprach darein, kan auch die sprach machen, ob schön kein mund fürhanden ist« (WA 24, 4, 31f.).

Paradoxerweise sind Gott und Sprache miteinander verschränkt, obgleich sich Gott, der keinen Mund hat, zu entziehen scheint. Gott redet »durch unsern mund seyn wort« (WA 15, 73, 12f.). Er unterscheidet sich in seinem Sprechen zugleich von unserem Sprechen oder dem seiner Engel: »Also wird die stym des Ertz-

engels ›die stym Gottes sons‹ genant, wird eyn gros geschrey, eyn ruffen und foddern die todten und lebendige, so starck und gewaltig gehen, das auch die todten herfur gehen werden und ynn eynem augenblicke leben, Eyn Göttliche gewalt wird ynn der stym seyn und durch die stym aufferwecken [...], das ynn dem geschrey alles, was lebet, mus tod seyn, und alles, was tod ist, wird leben, Das haben wyr also gewis zu hoffen, so gewis wyr sind, das eyn Gott ist, der redet dis, nicht ich« (WA 17/I, 224, 8–15). Kommunikation des Wortes Gottes als Evangelium und Gesetz ist in der Anrede (promissio) gleichwohl personal »vermittelt«. Teilweise grenzt die »personale« ›promissio dei‹ an Absurdität: »wenn es auch gleich ein Esel were, der es redete, wie mit dem Bileam gcschahe, doch so were es Gottes Wortt« (WA 33, 148, 30–33, vgl. Num 24). Promissio wäre unterbestimmt als Tatsachenbericht, bloße Erfindung oder Machttheorie. Sie ereignet sich in der (biblischen) Redeweise des Zeugnisses, das »nicht anders« ist als »Gotts wort durch engel odder menschen gered« (WA 23, 550, 12f.). Bereits im Alten Testament schickt Gott »seyn wort durch seyne Propheten« (WA 19, 193, 7).

Wort Gottes und Wahrheit sind miteinander verquickt. Da Gott wahrhaftig ist, »so bleibet auch gottes wortt wahr« (WA 47, 334, 12). Vertrautsein des Glaubenden mit Gottes Wort, das »recht und gewis« (WA 30/II, 459, 25) ist, kann nicht auf rationalistische Wissensgewissheit reduziert werden. Geglaubte ›Wahrheit göttlichen Worts ist Auslöser antirationalistisch-passivischer Gewissensgewissheit. Wort und Wahrheit sind daher nicht im Sinne einer Kohärenztheorie der Wahrheit als ›adaequatio‹ von ›res‹ und ›intellectus‹ (Entsprechung von Sache und Erkenntnis) zu fassen. Gottes Wort zeichnet sich teilweise durch einen so hohen Grad von Ambivalenz aus, dass der für jede logische Operation unabdingbare aristotelische (›Aristoteles) Satz vom ausgeschlossenen Widerspruch außer Kraft gesetzt wird. Göttliche Sprache steht dann im »außermoralischen« Bund mit der Lüge: »Quomodo deus se ita stelt ut mendacem, wen gottes wort wider gots wort

laut, hoc nobis descendum: Euangelium dicit ›gratia et misericordia‹ etc. quid si in morte dicit ›Ich wil dein nit‹, ut hic [bei der Verheißung der Nachkommen an Abraham und der anschließenden ›Opferung‹ Isaaks] factum est« (WA 14, 299, 20–22). Trotz dieser Paradoxierung sind Gottes Worte im Vollzug in der Regel »eitel freundliche, holdselige wort [...] veterlicher, hertzlicher liebe« (WA 45, 516, 20–22). Das zugesagte und geglaubte Evangelium »ist eyn wortt der gnaden« (WA 10/I/1, 337, 8).

2. ›promissio dei‹ und ›fides‹ stehen zueinander in einer Relation: »glawben on wort, das gillt nicht« und »wort on glawben, das hilfft nicht«, deshalb gehören »beyde, wort und glawbe tzusamen, ynn eyniß vorpunden, wie gott und mensch ynn eynem Christo ist eyn person« (WA 10/I/1, 618, 11–14). Glauben ist keine formale Größe, sondern stets relational verfasst: er gründet auf Gottes Wort allein (vgl. WA 26, 172, 19–22). Wo »man mit worten und zusagung handelt, da musz glawben sein« (WA 7, 321, 36–323, 1). In seiner gesamten Theologie geht Luther, der professioneller Schriftexegete war, von einer Prävalenz des Mündlichen aus: »Dann das ist aigentlich das euangelium, das da haißt ain gut geschray, ain gutt gerucht, das nit auff bapir geschriben, sonder in der welt, in lebendiger stimm berüfft unnd bekent wirt« (WA 10/III, 305, 1–4). Häufig nutzt Luther die Eigendynamik des Metaphorischen, um die Tätigkeit des Wortes Gottes in der Sprache zu beschreiben. Es ist dem Sausen des Windes vergleichbar (vgl. WA 47, 33, 16–28). Teilweise werden habitualisierte, quasineuplatonische Metaphern aufgenommen und neu pointiert: »Gottes wort ist Ein Liecht, das ym finstern scheineth« (WA 48, 33, 4), eine »Ewige Sonne« (WA 48, 33, 7). Wegen seiner unzähligen Funktions- und Wirkweisen hat das göttliche Wort »vill namen in der schrift« (WA 2, 111, 9). Es ist »der same, der außgeseet wird [...] unnd kan seiner natur halb anderst nicht denn frucht bringen« (WA 52, 147, 26f.). Parallel zu dieser Betonung des Metaphorischen und Rhetorischen redet Luther teilweise hypostasierend und ontologisierend

vom Sprachereignis des göttlichen Worts, dieses Ereignis nachträglich in nominale Begriffssprache übersetzend: »krafft sey das weßen und natur des worttis, das ynn allen dingen wirckt« (WA 10/I/159, 23–160, 1). Hier erscheint das mit paulinischen Anspielungen unterlegte *verbum vocale* als universales *verbum efficax*. Vorhermeneutisch wäre anzunehmen, Gottes Wort könne nur oder nie Metapher sein (vgl. ▶ *Antilatimus* und Jesu Gleichnisverkündigung). Ontologisierung und Remetaphorisierung sind streitbare Geschwister. Offensichtlich wird das ›*verbum efficax*‹ nicht exklusiv ontologisiert, sondern remetaphorisiert: »Das wortt gottes ist lebendig, welches der todt nit verschlinden mag« (WA 12, 458, 30f.).

3. Gott »sein heil, das ist, sein wort wil erwecken, welchs gar getrost unter solche strowerck menschlicher lere stürmet und die gefangene gewissen frey machet« (WA 38, 22, 1–3). Damit schenkt er das Evangeliumswort als ▶ Gabe. Es ist ein »suss, seligs, fridsames, heylsames wortt« (WA 17/II, 52, 11). Von diesem ist das Wort des Gesetzes zu unterscheiden. »Gesetz« wird das genannt, was »Gottes wort und gebot ist« (WA 36, 30, 3) – seine ethische Forderung gegenüber dem Glaubenden. Sie aktualisiert sich ebenfalls als *verbum vocale*, nun aber negativ als »Gottes drewen und seines zorns wort« (WA.DB 11/I, 215 Glosse zu Jer 6, 11). Es ist »der welt brauch, wider das recht odder Gottes wort« (WA 51, 335, 26f.) zu handeln. Die Donnerstimme des Gesetzes wird von allen Menschen, nicht zuletzt von Luthers antinomistischen Streitpartnern (▶ *Antinomer*) überhört. Niemand hört Gottes negierendes Wort. Das Gesetzeswort als Negation ist aber ›*lex efficax*‹. Es ist nicht von geringerer Performanz und ikonischer Energie als die Worte des Evangeliums. Beide sind unhintergehbare Sprachformen, die ohne einander nicht existieren können. In schroffen, situativen Spitzensätzen erscheint das Gesetzes- als gleichrangig mit dem Evangeliumswort: »Wer Gotts wort nicht will hören mit güete, der mus den hencker hören mit der scherpfte« (WA 18, 386, 12f.). Trotz martialischer Rhetorik des Gesetzes verbirgt

sich innerhalb des Gesetzeswortes eine mir widerfahrende Anrede, die mich durch das Wort des Evangelium an- und freispricht. Letztlich will Gott nicht den Tod des Gottlosen.

4. Christus gilt für Luther ebenfalls in spezifischer Weise als göttliches »Wort«: »Der Euangelist hette wol können sagen Das WORT ward Mensch, er sagt aber nach der Schriff brauch: es ward fleisch, anzuzeigen die schwachheit und sterbligkeit, denn Christus hat Menschliche natur angenommen« (WA 46, 632, 21–23). Luther nennt in die vor der Zeit bei Gott anwesende zweite Person der Trinität (► Trinitätslehre) in Aufnahme altkirchlicher Tradition ›Wort‹, unterstreicht aber zugleich die »spätere« Endlichkeit dieses Wortes (vgl. WA 46, 648, 27–41). Das ›verbum aeternum‹ als zweite Person der Trinität ist bei Gott »vor dem liecht unnd fynsterniss gewesen« (WA 12, 451, 12f.; vgl. WA 10/I/1, 190, 19–23). Dieses Wort ist mit Gedanken vergleichbar, die ein frisch Verliebter mit sich herumträgt, aber niemandem erzählen will (vgl. WA 46, 544, 35–545, 10). Christus ist kein Gesetzgeber, sondern das lieblichste Bild, in dem Glaubende Gott fassen können (vgl. WA 50, 276, 35–277, 36). Der auferweckte Gekreuzigte ist doppelt lesbar- bzw. doppelt hörbar: Er selbst ist Gottes Wort und redet Gottes Wort. Das Evangelium ist »das Wort Christi, Gottes Sons« (WA 54, 79, 38f.). Christus redet mit der Seele des Glaubenden »die sussen wort des Euangelii« (WA.DB 8, 180 zu Gen 45, 4). Christi gepredigtes Wort ist ›verbum efficax‹: »wenn er ein wort spreche, so müsse die krankheit weichen [...], Das heist eine Gottliche krafft, Christo gegeben« (WA 41, 25, 17–19). Christus selbst als Wort bleibt für sein Bekanntwerden auf Kommunikation angewiesen (vgl. WA 2, 112, 15–17). Gegenüber einem idealisierenden Konzept, das einzig auf die Kommunikation des Evangeliums abhebt, bleibt festzuhalten, dass Christi Tod als Mordschrei am ► Kreuz widerfährt, als Tod im Bild und genuiner Kommunikationsabbruch. Der fragende Schrei drückt ultimative Verlassenheit aus, und dennoch sind dies »die grosten wordt in tota scriptura« (WA.TR 5, 189, 1 [Nr. 5493]).

5. Die Sakramente ► Taufe und ► Abendmahl verleihen keine andere ► Gabe als das verbum vocale, sie verleihen es nur auf andere Weise: »das ist der kern ynn dem wasser«, der Taufe: »Gottes wort [...] und Gottes namen« (WA 30, 1, 214, 5). Das Taufwasser wird zum Gotteswasser, wenn Gott »nimpt das wasser durch dein hand und wort per linguam et dicit: Ego baptiso« (WA 45, 170, 26f.). Für das Abendmahl gelten die Einsetzungsworte (verba institutionis; vgl. WA 9, 658, 33–35; Christus »hat sich yns wort gefasset, und durchs wort fasset er sich auch yns brod« (WA 19, 493, 21f.). Die Feier von Brot und Wein besteht in einem realistisch-metaphorischen Widerfahrnis, dem im Glauben an Brot und Kelchwort geantwortet wird: »wen das wortt zum Element kompt, so wirdts ein Sacrament [...] Sonst wo das wortt nicht [...] ist, so bleibet brodt nur brodt, und wasser ist dan wasser« (WA 47, 219, 13–16). Luthers Betonung der Hörbar- und Sagbarkeit des Kelchworts und sein Akzent auf der sinnlichen Nießbarkeit der Elemente geht trotz der augenscheinlich augustinischen Diktion Luthers über Augustins Zeichentheorie und Signifikationshermeneutik hinaus (► Augustin).

6. Trotz der Prävalenz des mündlichen Wortes widmete sich Luther als Exeget lebenslang der Bibel als geschriebenem Wort Gottes. Glaubende werden aufgefordert: »Halt dich an die schriff und gottis wort, da ist die warheyt« (WA 7, 455, 22f.). Die gesamte Schrift ist nichts anderes als das Wort vom Kreuz (vgl. WA 7, 483, 22–25). Luther war als akademischer Bibelausleger Alttestamentler und zugleich ein ausgezeichneter Hebraist, dem es gelang, die christozentrische Auslegung des Alten Testaments zu differenzieren und teilweise zu relativieren und zurückzudrängen. Eminent kritische Bedeutung und geradezu Sprengwirkung gewann Luthers Bibelauslegung in der exegetischen Herausarbeitung des Abstands zwischen Auslegungstradition und tatsächlichem Textsinn: »Gewonheit aber heist nicht Scriptura sancta oder Gottes wort« (WA 50, 538, 5f.). Systematisch pointiert ist Gottes Wort in vielerlei Gestalt (d.h. über die schematische, bereits

innerhalb der altprotestantischen Orthodoxie gebräuchliche Differenzierung von ›verbum praedicatum‹, ›scriptum‹, ›incarnatum‹ und ›aeternum‹ (verkündigtem, geschriebenem, inkarniertem und ewigem Wort) hinaus) eine realistische, d.h. in der Regel nicht-spekulative Metapher der Selbstdeutung Gottes.

 J. Wolff, *Metapher und Kreuz. Studien zu Luthers Christusbild*, Tübingen 2005 \* J. Ringleben, *Gott im Wort. Luthers Theologie von der Sprache her*, Tübingen 2010. SPh / WJ

## Wucherschriften ▶ Wirtschaft

### Wyclif, John

ca. 1328 – 1384

Wyclif wirkte als Theologe in Oxford. Sein Werk bildete einen Katalysator für die Bewegung der Lollarden und für die hussitische Revolution in Böhmen. Er vertrat einen philosophischen Realismus, der mit stark deterministischem Denken verbunden war. Seine Vorstellungen vom Verhältnis von Kirche und Staat sowie den Sakramenten war durch seine Schrifthermeneutik bestimmt. Gott erkennt nach Wyclif alle Geschöpfe von Ewigkeit her durch seine göttlichen Ideen, die die Universalien in die Wirklichkeit setzen, welche alles geschöpfliche Sein bestimmen. Gottes ewiges Erkennen, das »Buch des Lebens«, ist der Schöpfung durch die Schrift gegenwärtig, die in sich alle Wahrheit enthält. Daher muss sich alles menschliche Recht auf das göttliche Recht der Bibel gründen, und auch alle moralischen Vorschriften müssen hier ihre Grundlage haben; hieraus erwächst eine zentrale Bedeutung der Predigt für das christliche Leben und die Erfordernis an die Kleriker, den Glauben durch ihr eigenes

Leben zu bezeugen. Nach Wyclif hat der König die Pflicht darauf zu achten, dass der Klerus dies tut. Das schließt auch einen vollständigen Verzicht der Kirche auf Eigentum ein, weil Eigentum mit der »lex Christi« (Gesetz Christi) unvereinbar ist. Die Eucharistie (▶ Abendmahl) ist für den Glauben von zentraler Bedeutung, aber Wyclif sah, dass die Transsubstantiationslehre philosophisch nicht mit der aristotelischen Metaphysik (▶ Aristoteles) vereinbar war. Er erklärte, dass die Kirche auf dieser Lehre beharre, weil sie von der Sorge um ihr Eigentum infiziert sei. Er wandte sich aktiv gegen das ▶ Mönchtum, dem er unterstellte, falsche Religionen zu bilden, die den wahren Glauben verdrängten. Zwar wurde er als Häretiker verurteilt, aber nie exkommuniziert.

In der Rückschau (etwa auf dem Wormser Lutherdenkmal s. Abb. S. 415; ▶ Worms) wurde gerne eine Verbindungslinie zwischen Wyclif und Luther gezogen. Wahrgenommen hat Luther Wyclif vor allem in Verbindung mit Jan ▶ Hus im Zusammenhang der Leipziger ▶ Disputation, auf der ihm Johannes ▶ Eck auf dem Konstanzer Konzil verurteilte Sätze Wyclifs vorlegte (WA 59, 461, 880–888). In Bezug auf den Streit um den freien Willen hat er sich ausdrücklich auf Wyclif berufen (WA 18, 640, 8). Trotz auffälliger Ähnlichkeiten in der Antichristlehre (▶ Antichrist) betonte Luther selbst, Wyclif habe nicht wie er die Lehre der ▶ Päpste kritisiert sondern nur deren unmoralisches Leben (WA.TR 1, 294, 21 [Nr. 624]).

 W. R. Thomson, *The Latin Writings of John Wyclif*, Toronto 1983 \* V. Leppin, *Luthers Antichristverständnis vor dem Hintergrund der mittelalterlichen Konzeptionen*, in: *Kerygma und Dogma* 45 (1999), S. 48–63 \* I. C. Levy (Hg.), *A Companion to John Wyclif, Late Medieval Theologian*, Leiden 2006 \* St. Lahey, *John Wyclif (Great Medieval Thinkers)*, Oxford 2009 \* I. C. Levy, *Holy Scripture and the Quest for Authority at the End of the Middle Ages*, Notre Dame, 2012. LSE / ULV

# Das Luther-Lexikon

Herausgegeben von  
Volker Leppin und Gury Schneider-Ludorff

Unter Mitarbeit von Ingo Klitzsch

Mit freundlicher Unterstützung  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
der Evangelischen Kirche in Deutschland  
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliographie;  
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über  
<<http://dnb.ddb.de/>> abrufbar.

Das Luther-Lexikon

© 2014 by Verlag Bückle & Böhm, Regensburg

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany / Imprimé en Allemagne

ISBN 978-3-941530-05-8

Umschlaggestaltung, Layout und Satz: Verlag Bückle & Böhm

Druck und Bindung: Friedrich Pustet, Regensburg

Umschlagabbildungen: Lucas Cranach d. Ä., *Martin Luther* [in Farbe], 1529; *Martin Luther* [mit Doktorhut], 1521; *Martin Luther* [als Augustinermönch], 1520 – Lucas Cranach d. J., *Martin Luther* [im Alter], 1551.

Ausführliche Informationen zu unseren Reihen, Büchern und Autoren  
finden Sie auf unserer Website **[www.bueckle-und-boehm.de](http://www.bueckle-und-boehm.de)**

# Inhalt

Vorwort	7
Die Autoren (alphabetisch nach Namen)	9
Die Autoren (alphabetisch nach Kürzeln)	11
Stichwortverzeichnis	13
Abkürzungsverzeichnis	21
Literaturkurztitel	26
Symbole	27
Lexikonteil	29
Anhang	
Chronologischer Überblick zu Luthers Leben	799
Glossar	803
Quellen und Literatur	805
Die wichtigsten Internetlinks zu Luther	807
Personenregister	809